

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz –ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 16.03.2021 die folgende 1.Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VG“Geratal/Plaue“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ vom 27.05.2019 (Bekanntmachung vom 14. Juni 2019; Amtsblatt VG“Geratal/Plaue“;Nr.11/2019, S.2-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Angelroda,“ wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG)“
werden durch die Wörter
„Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 werden nach den Worten „anderen Gemeinde“, das Wort „ /Stadt“ angefügt

- b) in Absatz 2 werden die Worte „ThürKitaG“ durch die Worte „ThürKigaG“ ersetzt

4. § 5 wird wie folgt geändert.

- a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:

„ **Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

b) Absatz 4 wird in Absatz 5 geändert

c) Absatz 5 wird in Absatz 6 geändert

d) Absatz 6 wird in Absatz 7 geändert

e) Absatz 7 wird in Absatz 8 geändert

f) Absatz 8 wird in Absatz 9 geändert

6. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG.

b) Satz 2 wird in Satz 3 geändert

7. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ThürKitaG“ werden durch die Worte „ThürKigaG“ geändert

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) §13 erhält folgende neue Überschrift

„Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

ba) In Satz 1 wird nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder

bb) In Satz 1 wird „Nr. 4“ in „Nr. 5“ geändert

c) In Absatz 2 werden zwischen den Worten „ist“ und „zu“ die Worte „im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung“ eingefügt

d) In Absatz 3, Satz 3 werden zwischen den Worten „gilt“ und „als Abmeldung“, die Worte „,sofern er dauerhaft ist,“ eingefügt

e) Absatz 4 wird wie folgt, neu gefasst:

Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ThürKitaG“ durch die Worte „ThürKigaG“ geändert.

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 10.05.2021

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

